

ist. Was den Grund der Billigkeit betrifft, so kann diese hier nicht in Anwendung kommen. Als ein Grundsatz der Moral steht das Princip fest: Was du willst, daß man dir thue, das thue auch einem andern. Wenn nun die übrigen Städte zu der Stadt Dresden sagen wollten: Höre, unsere Armenkassen sind in einem übeln Zustande, gib uns von dem, was du erhältst, was würde die Stadt Dresden sagen? Ich könnte das von meiner Gegend anführen, wo die armen Menschen nicht im Stande sind, sich 200 Thlr. zu ersparen, um eine Hütte hinzubauen; wenn nun diese Städte, wie Mühlbruff, Mylau, Falkenstein u. s. w. kämen und sagen wollten: die Stadt Dresden hat Hütten, leiste uns einen Beitrag, damit wir uns auch Hütten bauen können, so würde die Stadt Dresden wohl sagen: wie komme ich dazu, für Fremde etwas zu geben? Was die Thränen der Dresdner Armen betrifft, so will ich diese lieber auf mir haben, als die meiner Committenten in unserm Erzgebirge, auf welchen die Staatsabgaben so außerordentlich lasten, daß sie oft kaum im Stande sind, die Abgaben zu leisten, und der Bauer mit Thränen in Augen den letzten Sechser bringt, der noch so ehrlich ist, daß er sein point d'honneur verletzt glaubt, wenn Execution in sein Haus käme. Wenn man sieht, wie schwer ihnen jeder Sechser wird, den sie tragen sollen, wie sie um ein Paar Groschen ihre Producte mehrere Stunden weit tragen, so müßte ich mich selbst verachten, wenn ich im geringsten etwas hier bewilligen wollte. Ich würde es auf meinem Gewissen haben. Es ist gesagt, man müsse das jetzt Bestehende nur langsam lösen; was geht aber dem Lande das successive Einrichten an, mit der Einführung der Constitution mußten die Dresdner wissen, daß die Stände diese Zuschüsse nicht bewilligen werden; und sie hätten also schon darauf Rücksicht nehmen sollen. Nach den Erkundigungen, die ich eingezogen, giebt ein Bauernhof, der zu 2000 Thlr. angeschlagen ist, mehr in die Armenkasse, als ein Dresdner Bürger, der mit einem großen Hause angeessen ist. Man gehe nur in die andern Gegenden, und sehe, wie dort die Menschen in Anspruch genommen werden. Ich theile auch die Ansicht nicht, daß eine solche Maßregel gefährlich sei; denn die Almosenpercipienten werden ihre Beiträge fortbekommen müssen, und es wird nur der Unterschied sein, daß die Commun mehr zu bezahlen hat. Ich muß mich also gegen diese 4 Sätze, wie gegen alle übrige erklären.

Der königl. Commissar v. Bietersheim: Ich will die verehrte Kammer nicht mit einer noch ausführlicheren Abhandlung der Sache ermüden; aber ich kann mich mit dem, was der Redner vor mir gesagt, und der die Rechtsverbindlichkeit in Zweifel gezogen hat, nicht einverstehen. Im 6ten Punkte des mehrgedachten Rescriptes ist gesagt, daß die Rittergutsbesitzer und die Gerichtsherren die auf ihrem Grund und Boden verarmten Personen aufnehmen und aus ihren Mitteln versorgen müssen; wenn sie aber in den Gemeindeverband eintreten, einen angemessenen Beitrag zu leisten schuldig sind. Wenn erwähnt worden ist, daß ein zu großes Mißverhältniß zwischen der hiesigen und den übrigen Städten eintrete, so muß ich dem widersprechen; es sind mir die Verhältnisse genau bekannt, und ich weiß,

daß die Armuth in den übrigen Theilen des Landes allerdings auch sehr groß ist; aber ich kann versichern, daß nicht so große Beiträge geleistet werden, als hier.

Staatsminister v. Lindenau: Der vorliegende Gegenstand ist zu wichtig, als daß ich mich nicht verpflichtet fühlen sollte, der verehrten Kammer auch meine Ansicht darüber vorzulegen. Handelte es sich nur um die Frage, ob Dresden für die Versorgung seiner Armen jährlich einige Tausende mehr aufbringen müßte, und würde diese Maßregel einflußlos für das übrige Land, einflußlos für die Landesverwaltung sein, so würde ich unbedenklich dafür stimmen, daß der Stadt Dresden diese Last als Communalsache allein übertragen würde. Wäre es dann gegründet, was von einem geehrten Abgeordneten des Bauernstandes gesagt worden, daß eine solche Bewilligung gegen ihre Committenten nicht gerechtfertigt werden könne, so würde ich mich ebenfalls entschieden dagegen erklären. Allein, kann man aus mehrfachen Gründen die hiesige Armenversorgung nicht als bloße Communalsache ansehen, und tritt sonach eine Staatsverbindlichkeit ein, so wird auch die eine und andere der vorstehenden Fragen verneinend zu beantworten sein, eine Ansicht, die ich in einigen kurzen Sätzen zu rechtfertigen mir erlaube.

Es ist gefragt worden, was hier entscheiden müsse, ob Billigkeit, ob Recht? Allein ich glaube, daß noch eine dritte Kategorie dabei zur Sprache komme, nämlich die Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit fordert es, keine entschiedene Unbilligkeit zu begehen; sie gestattet es nicht den Einzelnen, Individuum oder Commun, zum Besten des Ganzen unverhältnißmäßig zu belasten. Wird die vorliegende Frage aus diesem Gesichtspuncte behandelt, so wird auch das Resultat der Beantwortung ein anderes, als das von einigen Rednern aufgestellte sein. Daß hier eine unverhältnißmäßige Anzahl von Armen sich dadurch anhäufen, daß Witwen und Kinder verabschiedeter Soldaten, armer veralteter Dienstboten, unterer Staatsdiener und endlich entlassener Züchtlinge in der Hoffnung eines Erwerbes sich vorzugsweise in Dresden aufhalten, das ist eine bekannte Sache. Allein alle jetzt aufgezählten Gattungen von Armen gehören nicht sowohl der Commun Dresden, als vielmehr dem ganzen Lande an. Alle Wohlthaten und Unterstützungen, welche diesen Armen hier zu Theil werden, sind nicht bloß Sache der Stadt Dresden, sondern eine große Wohlthat für alle diejenigen Communen, denen die Erhaltung dieser Armen obläge, falls solche aus Dresden verwiesen würden. Wird die Bewilligung verweigert, welche zeither aus der Staatskasse für das hiesige Armenwesen statt fand, so wird die natürliche Folge davon die sein, daß alle Individuen, die kein bestimmtes Heimathsrecht hier haben, weggewiesen werden, eine Maßregel, die eben so hart für die einzelnen Individuen, als auch drückend für die dadurch betroffenen Communen sein würde. Die Mehrzahl dieser Menschen bekommt nur ein Almosen von wenigen Groschen wöchentlich, was verbunden mit ihrem sonstigen hiesigen Arbeitsverdienste ihren Unterhalt versichert. Jener Erwerb ist im platten Lande nicht vorhanden, und diese Menschen